

## Einwohnergemeinde Fahrni

Bestimmungen betreffend den SOHI-Fonds (Sofort-Hilfe-Fonds)

# SOHI FONDS

- Name 1. Unter dem Namen SOHI FONDS führt die Gemeinde Fahrni eine Unterstützungs Fond im Sozialbereich. Grundlage bildet Art. 78 Abs 3 Buchstabe b des Gemeindegesetzes über die unselbständigen Stiftungen.
- Zweck 2. Der Ertrag und die Mittel des SOHI Fonds werden zur punktuellen Unterstützung der in der Gemeinde Fahrni wohnhaften Kindern und deren Eltern eingesetzt.
- Sie sind erst dann einzusetzen wenn die ordentlichen Fürsorgeleistungen ausgeschöpft sind oder für Leistungen die durch die öffentlichen Fürsorge nicht abgedeckt werden.
- Unterstützungen an Kinder haben den Vorrang.
- Äuffnung 3. Der SOHI Fonds wird geäuffnet durch die Zusammenlegung der folgenden Legate und Fonds.
- Hirschi Legat
  - Imhof Legat
  - Berger Fonds
  - Ochsenbein Fonds
- .. Weitere Einlagen sind jederzeit möglich.
- Verzinsung 4. Das Kapital wird verzinst.
- Grundlage für die Verzinsung bildet der allgemeine Zinssatz der bei der Verzinsung der gemeindeeigenen Spezialfinanzierungen verwendet wird.
- Ausgaben/ Befugnisse 5. Ausgaben beschliessen abschliessend der/die Gemeindepräsident/ In .. zusammen mit der/dem RessortvorsteherIn Fürsorge.
- Auflösung 6. Der SOHI Fonds kann durch den Gemeinderat aufgelöst werden wenn keine Mittel mehr vorhanden sind.
- Schlussbe- bestimmung 7. Mit der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen werden folgende Legate und Fonds, und damit Ihre Gebiets- und Verwendungsbestimmungen aufgehoben.
- Hirschi Legat
  - Imhof Legat
  - Berger Fonds
  - Ochsenbein Fonds

Fahrni, 22.11.99

Namens des Gemeinderates Fahrni  
Der Präsident                      Der Sekretär

